

Satzung der

SOS-Kinderdörfer weltweit

Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.

P R Ä A M B E L	3
§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Vereinszeichen	6
§ 3 Zwecke und Aufgaben	6
§ 4 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen	8
§ 5 Finanzierungsmittel	8
§ 6 Mitglieder	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 10 Organe	10
§ 11 Haftungsfreistellung	10
§ 12 Vorstand.....	10
§ 13 Pflichten und Rechte des Vorstands	11
§ 14 Aufsichtsrat	12
§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	13
§ 16 Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats.....	14
§ 17 Mitgliederversammlung.....	15
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	15
§ 19 Jahresabschluss	16
§ 20 Schiedsgericht	16
§ 21 Auflösung, Aufhebung.....	17

PRÄAMBEL

DAS ERSTE SOS-KINDERDORF WURDE VON HERMANN GMEINER 1949 IN IMST/ÖSTERREICH GEGRÜNDET. ES IST HEUTE WELTWEIT DAS MODELL DER SOS-KINDERDORF-IDEE HERMANN GMEINERS.

Die SOS-Kinderdörfer nehmen Kinder auf, die durch den Verlust ihrer Eltern ein ständiges neues Zuhause brauchen oder aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren Eltern leben können. Stellvertretend für leibliche Angehörige bieten die SOS-Kinderdorf-Familien dieses Zuhause.

Die SOS-Kinderdörfer haben sich zum Ziel gesetzt, elternlose und verlassene Kinder aller Rassen, Kulturen und Religionen im Rahmen einer Kinderdorffamilie zu einem selbstverantworteten, auf einer gültigen Werteordnung beruhenden Leben zu erziehen, sie in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen den Weg in eine gesicherte Zukunft zu ebnen.

Der HGFD ist Mitglied bei SOS-Kinderdorf International in Innsbruck.

A) DAS SOS-KINDERDORF

Hermann Gmeiners SOS-Kinderdorf-Pädagogik wird durch vier Prinzipien bestimmt:

Die Mutter: *Jedes Kind hat eine liebende Mutter*

Die SOS-Kinderdorf-Mutter baut zu jedem ihr anvertrauten Kind eine enge Beziehung auf und bietet ihm die Geborgenheit, Liebe und Stabilität, die jedes Kind braucht. Sie ist für ihren Beruf fachlich geschult und lebt in einem von ihr selbstständig geführten Haushalt mit ihren Kindern und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Sie kennt und achtet die familiäre Herkunft, die kulturellen Wurzeln und die Religion jedes Kindes.

Geschwister: *Familiäre Bindungen entstehen*

Mädchen und Knaben verschiedener Altersstufen leben als Geschwister zusammen, wobei leibliche Geschwister immer gemeinsam in einer SOS-Kinderdorf-Familie leben. Diese Kinder und ihre Mutter entwickeln eine emotionale Bindung, die ein Leben lang hält.

Das Haus: *Jede Familie schafft ihr eigenes Zuhause*

Das Haus ist das Zentrum des Familienlebens - mit seiner unverwechselbaren Atmosphäre, seinem Rhythmus und seinen Gewohnheiten. Unter seinem Dach genießen die Kinder ein echtes Gefühl der Geborgenheit und des Dazugehörens. Kinder wachsen gemeinsam auf, lernen zusammen und teilen nicht nur Pflichten und Aufgaben, sondern auch alle Freuden und Sorgen des Alltags.

Das Dorf: *Die SOS-Kinderdorf-Familie ist Teil der Gemeinschaft*

SOS-Kinderdorf-Familien bilden zusammen eine Dorfgemeinschaft, die ein unterstützendes Umfeld für eine glückliche Kindheit bietet. Die Familien tauschen Erfahrungen aus und helfen sich gegenseitig. Sie sind in die Nachbarschaft integriert und leisten ihren Beitrag zur lokalen Gemeinde. In der Familie, im Dorf, in der Gemeinde lernt jedes Kind, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

B) SOS-JUGENDEINRICHTUNGEN

Die SOS-Jugendeinrichtungen sind notwendige weiterführende Einrichtungen des SOS-Kinderdorfes. Sie sind die kontinuierliche Fortsetzung der familiennahen Betreuung. Durch fachliche Betreuung und Begleitung helfen sie jungen Menschen, die den SOS-Kinderdörfern entwachsen sind, und in Not geratenen Jugendlichen den Einstieg in ein selbständiges Leben zu meistern.

C) SOS-SOZIALZENTREN

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Indem man die Familie stützt, hilft man den Kindern in diesen Familien, in einer stabilen Umgebung aufzuwachsen und als Erwachsene einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

Die SOS-Sozialzentren helfen mit ihren Programmen in der Nachbarschaft des SOS-Kinderdorfes besonders den Kindern und Müttern ihre Lebenssituation zu verbessern und bei Bedarf deren Familie zu stützen. Dem Zerfall der Familie und einer Fremdunterbringung des Kindes wird entgegengewirkt.

Im Einzelnen umfassen diese Programme die Errichtung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Mutter-Kind-Zentren, Kliniken und Beratungsstellen.

D) SOS-HERMANN-GMEINER-SCHULEN UND -BERUFSBILDUNGSZENTREN

Eine abgeschlossene und solide Schul- und Berufsausbildung ist Voraussetzung für Kinder und junge Menschen, ein selbständiges Leben zu meistern. Sie ist auch eine wichtige Basis um später für eigene Kinder verantwortungsbewusst sorgen zu können.

E) SOS-HILFE IN KATASTROPHEN- UND KRIEGSSITUATIONEN

In Katastrophen- und Kriegssituationen kann mit zeitlich begrenzten Nothilfeprogrammen geholfen werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.“; er hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6575 eingetragen.

§ 2 Vereinszeichen

Das Zeichen des Vereins ist eine aufrecht stehende, stilisierte Blume, die links von einem Mädchen, rechts von einem Knaben flankiert ist.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die weltweite Förderung

- der Jugendhilfe,
- der Entwicklungszusammenarbeit

sowie

- der Bildung und Erziehung,

vor allem durch die Beschaffung von entsprechenden Mitteln i. S. v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

Diese Zwecke werden weltweit insbesondere verwirklicht durch

- a) den Auf- und Ausbau, den Erhalt, den Betrieb sowie den Unterhalt von SOS-Kinderdorf-Einrichtungen im Sinne der Präambel, aber auch anderer Einrichtungen der Jugendhilfe,
- b) die Finanzierung oder die Errichtung, den Erhalt, den Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus den SOS-Kinderdörfern,
- c) die Beteiligung an der Errichtung, den Erhalt, den Betrieb und den Unterhalt einer internationalen Fachakademie sowie von Schulungseinrichtungen im SOS-Kinderdorfbereich zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Kinderdorf-Leitern,

- d) die Verbreitung des SOS-Kinderdorfgedankens mit nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Beteiligung an inländischen steuerbegünstigten Körperschaften und an ausländischen Körperschaften, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige und mildtätige Ziele wie die SOS-Kinderdorf-Einrichtungen verfolgen.

(2) Zweck des Vereins ist auch die weltweite Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,

vor allem durch die Beschaffung von entsprechenden Mitteln i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, insbesondere zur weltweiten Unterstützung zu gründender und bestehender Gesundheitseinrichtungen.

(3) Zweck des Vereins ist schließlich die weltweite

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO,

insbesondere von ehemaligen SOS-Kinderdorf-Kindern, aber auch von anderen in Not geratenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.

Diese Unterstützung kann z. B. geschehen

- durch Zuschüsse für Existenzgründungen einschließlich der Vergabe von zinsgünstigen Krediten, um so ärgste Not zu lindern oder
- durch Maßnahmen entsprechend § 3 Abs. 1 lit. b).

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Bareinlagen noch den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.

§ 4 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen

- (1) Der Verein kann steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften zur Mittelbeschaffung errichten, sich an solchen beteiligen und/oder unterhalten.
- (2) Der Verein ist auch berechtigt, unselbstständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern die Zwecke der unselbstständigen Stiftung mit den Zwecken des Vereins übereinstimmen.

§ 5 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- a) gegebenenfalls erhobene Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen anderer Einrichtungen oder natürlicher Personen, auch aufgrund testamentarischer Verfügungen, und öffentliche Zuschüsse,
- c) behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen,
- d) Erträge des Vereinsvermögens oder wirtschaftlicher Unternehmen des Vereins.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrats aufgenommen.
- (2) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung einer entsprechenden Urkunde durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt,
- b) mit dem Tod,
- c) durch Ausschluss

des Mitglieds.

(2)

- a) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) ¹Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ausschlussgründe liegen z. B. vor, wenn die weitere Zugehörigkeit eines Mitglieds dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder wenn es gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat. ³Soweit ein Aufsichtsratsmitglied betroffen ist, hat es bei der Abstimmung kein Stimmrecht. ⁴Der Beschluss kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 17) angefochten werden und danach, wenn diese den Beschluss des Aufsichtsrats bestätigt, durch Anrufung des Schiedsgerichts (§ 20). ⁵Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. ⁶Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Aufsichtsrat gegenüber dem betroffenen Mitglied hat es sich jeder Tätigkeit für und – vorbehaltlich der Regelungen des Satzes 4 – gegen den Verein zu enthalten. ⁷Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss haben Ehrenmitglieder die Ehrenurkunde an den Vorstand zurückzugeben.
- c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch eine Tätigkeit eines Mitglieds im Aufsichtsrat.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgerufen, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, und verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse, die sie betreffen, zu befolgen.

- (3) Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. (2) – zum Mitglied eines Organs bestellt werden.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 11 Haftungsfreistellung

Der Verein stellt die Mitglieder des Aufsichtsrats im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Haftungsansprüchen frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einer weiteren Person. ²Alle Mitglieder des Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. v. § 26 BGB. ³Vorbehaltlich der Regelung nach Satz 4 vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. ⁴Einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstands kann mit Beschluss des Aufsichtsrats insgesamt oder für einzelne Fälle Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

⁵Die Mitgliederversammlung bestellt in geheimer Abstimmung durch Beschluss den Vorsitzenden des Vorstands für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; er darf das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt seiner Wahl noch nicht vollendet haben.

⁶Alle weiteren Mitglieder des Vorstands werden unbefristet vom Aufsichtsrat durch Beschluss ausschließlich in Sitzungen bestellt; der Aufsichtsrat bestimmt auch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags entgeltlich tätig. § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Vorstand fasst - vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) Satz 6 - seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens dreimal pro Kalenderjahr stattzufinden haben. ²Der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu einer Sitzung ein. ³Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstands verlangt. ⁴Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Vorstandsmitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. ⁵Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

⁶Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Weg, oder in Telefonkonferenzen, sind zulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Soweit ein Vorstandsmitglied am Erscheinen in einer Vorstandssitzung gehindert ist, kann es auch durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) an der Beschlussfassung teilnehmen; dieses Mitglied gilt dann als anwesend.

Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn alle Mitglieder des Vorstands an Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Weg – oder im Rahmen einer Telefonkonferenz teilnehmen.

(5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden bzw. seiner am schriftlichen Umlaufverfahren oder an Telefonkonferenzen teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden bzw. bei Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen und über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer, bei Umlaufbeschlüssen oder Beschlüssen im Rahmen von Telefonkonferenzen vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und umgehend allen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zu übermitteln.

§ 13 Pflichten und Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben dieser Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung einschließlich der nach dieser Satzung ihn bindenden Beschlüsse des Aufsichtsrats.

- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
- a) die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Planung der strategischen Ausrichtung des Vereins und nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat ihre entsprechende Umsetzung,
 - c) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen,
 - d) die Aufstellung des Jahresvoranschlags (Finanzplan) und nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat die Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
 - g) die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information der Mitglieder des Aufsichtsrats über alle relevanten weiteren Fragen der Planung und Strategie, Geschäftsentwicklung sowie Risikofaktoren.
- (3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen für bestimmte Fachbereiche beratende Ausschüsse einrichten und für deren Tätigkeit Richtlinien erlassen. Die Ausschüsse können auch mit vereinsfremden Personen besetzt werden. § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch fachlich geeignete Personen gegen Zahlung von Entgelt hinzuziehen.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung bestellt werden. Der Aufsichtsrat wählt entsprechend § 15 aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet
- a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b) vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) Satz 1 nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - c) aufgrund Widerrufs der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) ¹Das Mitglied des Aufsichtsrats, dessen Amt nach Absatz 2 lit. b endet, bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. ²Erneute Wahl ist in den Fällen des Absatzes 2 lit. a und b zulässig, sofern das Mitglied des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (4) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen. ²Solche Auslagen hat das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats spätestens bis zum Ende des auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Quartals durch Belege nachzuweisen.

³Für die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen durch den Verein Versicherungen, die Krankheitskosten bei tätigkeitsbedingtem Auslandsaufenthalt ersetzen, Unfall- und Todesfallversicherungen oder Versicherungen, die andere im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Schäden und Schäden im Zusammenhang mit ihrer Organhaftung abdecken, abgeschlossen werden; gegebenenfalls dürfen einem Mitglied des Aufsichtsrats Auslagen für solche Versicherungen ersetzt werden.

- (5) Aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrats mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder können Mitglieder des Aufsichtsrats mit Tätigkeiten im Rahmen ihrer Berufsausübung, die somit nicht durch ihre Organstellung veranlasst sind, beauftragt und ihnen eine ihrer Leistung entsprechende, angemessene Vergütung bezahlt werden; betroffene Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen an der Abstimmung nicht teil.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fasst – vorbehaltlich der Regelung in Abs. (4) – seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, wenigstens dreimal jährlich, schriftlich – auch auf elektronischem Weg – unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats verlangt.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder alle Aufsichtsratsmitglieder an den Beschlüssen im Umlaufverfahren bzw. im Rahmen von Telefonkonferenzen teilnehmen.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats am Erscheinen in einer Aufsichtsratssitzung gehindert ist, kann es auch durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) an der Beschlussfassung teilnehmen; dieses Mitglied gilt dann als anwesend.

- (4) Sofern es in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt ist, können Beschlüsse, für deren Zustandekommen lediglich die einfache Mehrheit erforderlich ist, auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Weg – oder in Telefonkonferenzen gefasst werden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden bzw. seiner am Umlaufverfahren oder an der Telefonkonferenz teilnehmenden Mitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Beschlüssen im Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefonkonferenzen entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen und über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer, bei Beschlüssen im Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefonkonferenzen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und umgehend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln.
- (7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats können Mitglieder des Vorstands eingeladen werden.

§ 16 Pflichten und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wacht über die Arbeit des Vorstands, berät ihn bei der Erfüllung der Satzungszwecke und übernimmt auf Wunsch des Vorstands die repräsentative Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses,
 - b) ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands,
 - c) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) die jederzeit mögliche Abberufung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden von seinem Amt sowie der Widerruf der Bestellung aller Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden,
 - e) der Abschluss und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmung der Höhe ihrer Vergütung.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung für alle Mitglieder einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Vorstand kann mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er hat sie einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Die Fristen beginnen jeweils am ersten Tag nach Absendung der Einladung.

Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben, sofern sie kein Mitglied des Vereins sind, kein Stimmrecht, stets jedoch ein Rederecht.

- (2) ¹Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist jeweils der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte der erschienenen Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offenen Abstimmungen und - außer in den Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Auf Antrag eines Mitglieds kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für eine Änderung des § 3 ist eine Mehrheit von drei Viertel der jeweils abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist vom durch den Sitzungsvorsitzenden ernannten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben
 - a) die Feststellung des geprüften und vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands,

- c) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags, gegebenenfalls über die Entbindung einzelner oder mehrerer Mitglieder von einem Mitgliedsbeitrag, sowie die Festsetzung seiner Höhe und Fälligkeit,
 - d) der Widerruf der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Empfehlungen der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand binnen sechs Monaten behandelt werden.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss des abgelaufenen Rechnungsjahrs in analoger Anwendung der Vorschriften des Handelsrechts und übergibt ihn dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft zur Prüfung. Der testierte Jahresabschluss soll bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.
- (3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander als auch zwischen einem Mitglied und dem Verein, wird durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil einen Schiedsrichter benennt. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann des Schiedsgerichts. Ein Organmitglied des Vereins kann nicht Schiedsrichter oder Obmann sein. Wird bezüglich des Obmanns keine Einigung erzielt, wird der Obmann durch den jeweiligen Präsidenten des Amtsgerichts München bestellt.
- (3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Jeder Schiedsrichter und der Obmann haben eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens.

§ 21 Auflösung, Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., derzeit 80639 München, Renatastraße 77, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der SOS-Kinderdorf e. V. zur Zeit der Liquidation des Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Beschluss über eine solche Vermögensverwendung bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 12. November 2010)